

Fördergrundsätze zur Vergabe der Mittel aus dem Münsteraner Innovationsfond Prävention für ältere Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

1. Ausgangslage und Ziele

In der Stadt Münster ist jedes 6. Kind von Armut betroffen!

(im Alter von 0 bis unter 18 Jahren lebten 2016 insgesamt 46.718 Kinder und Jugendliche in Münster. Davon bezogen 7.369 Grundsicherung. Das ist ein Anteil von 15,77 %)

Im Rahmen der Haushaltsberatungen hat die Politik ab 2018ff einen "Innovationsfond" zur Entwicklung neuer Maßnahmen und Projekte im Rahmen des Maßnahmenprogramm einer kind- und jugendbezogenen Armutsprävention – im Schwerpunkt für ältere Kinder und Jugendliche - beschlossen und hierfür 60.000 € in den Haushalt eingestellt. Ziel der Förderung ist es, die Präventionskette konsequent weiter auszubauen, denn die Notwendigkeit einer Fortführung der präventiven Ansätze besteht weiterhin.

(In der Altersgruppe 6 bis unter 21 Jahren lebten 2016 insgesamt 43.649 Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige in Münster. Davon beziehen 5.562 Leistungen nach dem SGB II. Das sind 12,7%.)

Handlungsleitend für das Maßnahmenprogramm einer kind- und jugendbezogenen Armutsprävention ist es, Kindern von Anfang an gute Entwicklungs-, Bildungs- und Gesundheitschancen zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund wurden vier zentrale Handlungsfelder definiert, die für das Aufwachsen von Kindern in Armutssituationen von Bedeutung sind:

- Handlungsfeld 1 „Frühe Hilfen – Bindungen stärken“
- Handlungsfeld 2 „Frühe Förderung – Kinder stärken“
- Handlungsfeld 3 „Gesunde Kindheit – Gesundes Aufwachsen“
- Handlungsfeld 4 „Bildung ermöglichen – Leben lernen“

Um dieses zu gewährleisten, gilt es, die Unterstützung und Förderung der Kinder und Jugendlichen in der Münsteraner Präventionskette lückenlos weiterzuführen:

- Von der Grundschule bis in die weiterführende Schule
- Rund um die Jugendphase
- Eintritt in das Berufsleben

2. Gegenstand der Förderung

a) Das gelingende Aufwachsen der Kinder wird durch die Eltern beeinflusst, d.h. es werden Angebote geschaffen, die sich an Mütter und Väter oder an Familien mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen im Alter von 6 bis unter 21 Jahren richten

und/ oder

b) Es sollen für die Altersgruppe 6 bis unter 21 Jahren zur Unterstützung ihrer persönlichen Lebenslagen Angebote geschaffen werden. Eine individuelle Einzelförderung ist hierbei nicht vorgesehen

und/oder

c) Indirekt über Maßnahmen für das soziale Umfeld bzw. den Sozialraum zur Förderung der Infrastruktur.

Im Sinne der Fördergrundsätze sind Maßnahmen förderfähig, die folgende Präventionsstandards erfüllen:

(1) Sie sollen wegweisend, ideengebend und innovativ sein.

(2) Ungleiches ungleich behandeln,

d.h. Hilfs – und Förderangebote sollten dorthin gelangen wo der größte Bedarf besteht. Die zu fördernden Projekte sollten die lokale bzw. sozialraumbezogene Situation berücksichtigen und sich auf einen spezifischen Bedarf oder ein spezifisches Problem beziehen.

(3) Erwartung einer multiprofessionelle Zusammenarbeit,

d.h. verschiedene beteiligte Professionen arbeiten gut zusammen, mit dem Anspruch vom Kind her zu denken. Die vorhandenen bestehenden Netzwerke (Stadtteilarbeitskreise etc.) sollten idealerweise mit in die Antragstellung eingebunden bzw. informiert werden.

(4) Aufsuchender Ansatz an den vertrauten Orten, d.h.

einen niedrigschwelligen Zugang zu gewährleisten, damit die Hemmschwelle an diesen Maßnahmen zu partizipieren, insbesondere für Betroffene, die in der Regel nur schwer mit familienfördernden Maßnahmen zu erreichen sind, gesenkt wird.

(5) Die Maßnahmen sollten zeitlich definiert, d.h. einen Anfang und ein Ende sicherstellen.

(6) Die Maßnahmen sollten in der Primär- oder in der Sekundärprävention verankert sein, d.h.

es werden Zugänge und Maßnahmen geschaffen:

a) mit universellen und primärpräventiven Maßnahmen, die sich prinzipiell an alle Familien - unabhängig von bereits bestehenden Belastungen - richten. Sie wollen die Ursachen für das Auftreten von Problemen vermeiden.

b) mit spezifischen und sekundärpräventiven Angeboten für Familien mit Risikolagen, die in der Regel längerfristig auf die Lebenssituation der Familien wirksam sind und die das Auftreten von Belastungen verhindern oder abmildern wollen.

Hierbei sind folgende Risikolagen zu nennen:

- Einkommensarme Familien
- Familien mit Migrationsvorgeschichte
- Alleinerziehend
- Eltern mit niedriger Qualifikation
- Mehrkindfamilie

Zusätzliche Belastungen der Familien:

- Multiple, beunruhigende Sorgen/Probleme
- Andere Familiensprache
- Dauerhafte Stressaussetzung
- Fehlende Unterstützungsnetzwerke
- Subjektive Armutsbetroffenheit
- Unsicherheit in der Elternrolle

(7) Die Maßnahmen sollten partizipativ ausgerichtet sein,

d.h. bei der konkreten Angebotsgestaltung die Zielgruppe mit einbeziehen.

(8) Das Projektziel sollte unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit formuliert sein.

3. Empfänger der Fördermittel und Projektentscheidung

In enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, insbesondere der AG 2 „Kinder- und Jugendarbeit“ und der AG 3 „Jugendsozialarbeit“, wird jährlich der Einsatz der Mittel aus dem Innovationstopf abgestimmt.

Der Fokus wird dabei auf aktuelle Handlungsbedarfe gelegt. Darauf basierend werden die Fachkräfte jeweils den konkreten Förderschwerpunkt formulieren.

Die Fördermittel können an anerkannte Träger der Jugendhilfe in Münster, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulen, offene Ganztagschulen, Sportvereine sowie auch Träger, Initiativen und Gruppen aus Münster gezahlt werden, die die Folgen der Kinderarmut bekämpfen und ihnen entgegen wirken möchten. Dabei werden bei der Durchführung der Maßnahme fachliche Standards nach dem Sozialgesetzbuch, SGB VIII (insbesondere § 8a und § 72a) sichergestellt.

Dem formlosen Antrag ist der Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beizufügen, die Zielgruppe, Ziele, Methode und das Programm des Angebots beschreibt.

Die Entscheidung zur Bewilligung der Maßnahmen und Projekte obliegt dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster, das den Projektinhalt bewertet und die Förderentscheidung trifft.

4. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Die Fördermittel werden als fachbezogene Pauschale pro Maßnahme/Projekt gewährt.

Die Auszahlung erfolgt in einem Gesamtbetrag innerhalb des Haushaltsjahres. Die Auszahlung beginnt nicht vor dem Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

5. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss der Maßnahme, sind der Verwendungsnachweis sowie ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Das zu verwendende Verwendungsnachweisformular stellt das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster (mit dem Bewilligungsbescheid bereits) zur Verfügung.

Innerhalb der projektbegleitenden Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass das durchzuführende Projekt mit Mitteln des „Münsteraner Maßnahmenprogramms einer kind- und jugendbezogenen Armutsprävention“ unterstützt wird.

6. Rückzahlung, Rückforderung

(1) Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel sind unaufgefordert an die Stadt Münster zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich informell mitzuteilen.

(2) Die Mittel werden zurückgefordert, wenn die geförderten Maßnahmen nicht den Zielen des Punkt 1 entsprechen, nach Punkt 2 nicht als förderfähig anerkannt sind oder die Mittel nicht verbraucht wurden und die Rückzahlung nicht im Rahmen des angegebenen Verwendungsnachweisfrist erfolgt ist.

7. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 16.05.2018 in Kraft.